

ANTRAG

der ÖAAB&FCG-Fraktion an die 5. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte Salzburg

Sicherung der betrieblichen Mitbestimmung und der Arbeitsverfassung

In den letzten Monaten kam es vermehrt zu Problemen bei Neuwahlen von Betriebsräten. Gewisse Dienstgeber sind zudem mit noch nie da gewesener Härte gegen die gemäß ArbVG vorgesehene Errichtung der betrieblichen Interessensvertretung vorgegangen. Bei den Gewerkschaften liegen diesbezüglich mehrere Rechtsfälle auf.

Die Erschwerung der Errichtung von Betriebsräten wie wir sie immer häufiger festgestellt haben, stellt einen massiven Eingriff in die Rechte der Arbeitnehmerschaft dar. Vor allem zeigt sich, dass vor allem die Einberufer der Wahl immer wieder Gefahr laufen mit Restriktionen seitens der Dienstgeber konfrontiert zu werden.

Für Betriebsräte ist die Interessenvertretung der ArbeitnehmerInnen die zentrale Aufgabe. Durch die im ArbVG verankerte Wahl ist der Kräfteausgleich gegenüber dem Dienstgeber und vor allem die Mitwirkung und Mitbestimmung verankert.

Somit sichert erst die Betriebsratswahl die betriebliche Mitbestimmung wie sie in der Arbeitsverfassung vorgesehen ist.

Um die Einberufer vor möglichen negativen Folgen zu bewahren, und somit die Hemmung von gesetzlich vorgesehenen Betriebsratswahlen zu erschweren, ist es sinnvoll den Kündigungsschutz gemäß §120 ArbVG auf sie auszuweiten. Der Schutz sollte – angelehnt an die Bestimmung betreffend Wahlvorstände – am Tag der Einberufung beginnen und bis zum Ablauf der Frist zur Anfechtung der Wahl gelten.

Aus diesem Grund stellt die ÖAAB&FCG Fraktion in der Salzburger Arbeiterkammer den

ANTRAG

Die 5. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg fordert daher

den Gesetzgeber und den zuständigen Bundesminister für Arbeit, Familie und Jugend auf, den Kündigung- und Entlassungsschutz gemäß §120 ArbVG dazu auf, Einberufer einer Betriebsversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes auszuweiten. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz soll am Tag der Einberufung beginnen und bis zum Ablauf der Frist zur Anfechtung der Wahl gelten.

Für die ÖAAB&FCG-Fraktion

FO DI (FH) Johann Grünwald
Salzburg, am 12. Mai 2021